

# Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Doka-Schalungsmaterial (Fassung Oktober 2010)

## I. Vertragsabschluss

1. Für sämtliche Mietgeschäfte gelten ausschließlich die nachfolgenden Mietbedingungen, und zwar ohne besondere Vereinbarung oder Bezugnahme auch für künftige Rechtsbeziehungen dieser Art. Geschäftsbedingungen des Mieters binden den Vermieter nicht, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Ein Mietvertrag kommt nur durch schriftliche Auftragsbestätigung des Vermieters zu Stande. Mitarbeiter und Fachberater des Vermieters besitzen keine Abschlussvollmacht oder Vollmacht zur Abänderung dieser Geschäftsbedingungen. Als Inhalt des Mietvertrags gilt nur das, was schriftlich in der Auftragsbestätigung niedergelegt ist, soweit der Mieter nicht sofort widerspricht. Fehlt eine Auftragsbestätigung, gilt als Vertragsbestätigung die Abholung und/ oder Auslieferung der Mietgegenstände.
3. Der Mieter informiert den Vermieter über den Umfang der zu schalenden Fläche, die Zeit, in der diese fertig zu stellen ist, sowie eine gegebenenfalls vorliegende Taktplanung. Diese Angaben sollen insbesondere durch Übergabe der Ausführungspläne, Ablaufpläne und Terminpläne (Bauzeitenplan) – soweit vorhanden – erfolgen. Soweit die vorgenannten Informationen nicht schon vor Vertragsschluss übermittelt wurden, werden sie bei Abschluss des Mietvertrages oder sofort danach nachgereicht. Angaben im Mietvertrag zu Mietzeitraum und Vorhaltemenge an Mietgegenständen sind verbindlich.
4. Der Mieter kann vom Vermieter Nebenleistungen bestellen, wie z. B. Ingenieurleistungen in Form von statischen Berechnungen oder Schalungseinsatzplanung, Transport- und Logistikleistungen, Reparatur von Mietgegenständen sowie die Reinigung der rückgelieferten Mietgegenstände. Nebenleistungen sind in den Vertragsunterlagen und Rechnungen gesondert als Positionen auszuweisen und vom Mieter zusätzlich zu vergüten.

## II. Aus- und Rücklieferung

5. Übernimmt der Vermieter den Transport der Mietschalung, trägt der Vermieter die Transportgefahr bis zur Übergabe an den Mieter. Übernimmt der Mieter den Transport der Mietschalung, trägt der Mieter die Transportgefahr ab der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer oder an den Mieter selbst. Versandart und Verpackung, wie zum Beispiel Gitterboxen, Stapelpaletten, Mehrweg-container usw. legt der Vermieter unter Berücksichtigung der Intereessen des Mieters fest. Versandkosten, Frachtkosten, Verpackungskosten und Entladungskosten trägt der Mieter. Weiterhin trägt der Mieter die Kosten für Wartezeiten bei der Be- und Entladung auf der Baustelle, soweit diese Wartezeiten zwei Stunden überschreiten, es sei denn, der Mieter hat die Wartezeiten nicht zu vertreten.
6. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass gemietete und gekaufte Gegenstände gleicher Art nicht vermischt werden. Im anderen Fall trägt der Mieter die Beweislast, welche der vermischten Gegenstände Miet- und welche Kaufgegenstände sind. Im Zweifelsfall ist der Vermieter berechtigt, aus den vermischten Mietgegenständen nach eigener Wahl diejenigen zu bezeichnen, die als vermietet anzusehen sind, und deren Herausgabe nach beendetem Mietverhältnis zu verlangen.
7. Der Mieter ist verpflichtet zur vollständigen Rückgabe der Mietgegenstände, im ursprünglichen technischen Zustand, ohne über den normalen Verschleiß hinausgehende Schäden, in gereinigtem und wieder einsetzfähigem Zustand, demontiert, nach Abmessung gebündelt, palettiert und/ oder zum Entladen mit Stapler geeignet. Alle Mietgegenstände sind an das ausliefernde Lager oder ein Lager nach Angabe des Vermieters zurückzugeben. Im Zweifelsfall hat der Mieter die Vollständigkeit der zurückgegebenen Mietgegenstände nachzuweisen. Hinsichtlich der Kosten der Rücklieferung gilt Ziff. 5 entsprechend.
8. Der Mietpreis berücksichtigt den Verschleiß durch sachgerechte Nutzung. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände pfleglich und sorgsam zu behandeln. Auf eine Pflichtverletzung des Mieters zurückzuführende Schäden hat der Mieter durch Übernahme der Reparaturkosten zu ersetzen. Unzulässig sind insbesondere Durchbrüche, Einschnitte oder Bohrungen in der Schalung von Rahmen- und Elementschalungen. Die gesetzlichen Regelungen über die Beweislast bleiben unberührt. Wegen der erforderlichen Sach- und Fachkompetenz sind Reparaturen nur vom Vermieter durchzuführen. Der Reinigungszustand der Mietgegenstände hat bei Rückgabe den Qualitätsrichtlinien des Vermieters (Anlage 1) zu entsprechen. Im anderen Fall hat der Mieter dem Vermieter die Kosten der Reinigung zu erstatten.

## III. Sorgfalt

9. Alle tragenden Teile, insbesondere Schalungsträger, dürfen nur nach den einschlägigen Belastungstabellen und statischen Werten belastet bzw. eingesetzt werden. Diese Tabellen und statischen Werte sind vom Mieter rechtzeitig vor dem Einsatz beim Vermieter anzufordern und eigenverantwortlich anzuwenden.
10. Aufbau- und Verwendungsanleitungen für die Mietgegenstände stellt der Vermieter dem Mieter auf Anfrage jederzeit kostenlos zur Verfügung. Der Mieter wird gebeten, solche Unterlagen bei der Zentrale des Vermieters, Frauenstraße 35, 82216 Maisach anzufragen, zum Beispiel

unter den Telefonnummern 08141 394-0 oder 08141 394-6201. Der Mieter ist verpflichtet, die Regelungen in den Aufbau- und Verwendungsanleitungen sowie die Gesetze über die Arbeitssicherheit in der jeweils gültigen Fassung sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zu befolgen.

11. Der Mieter hat die Mietgegenstände am Verwendungsort laufend zu überwachen und schadhafte Teile auszusondern. Der Mieter hat die Mietgegenstände sorgfältig gegen Diebstahl zu schützen. Unbeschadet seiner Verpflichtung aus Ziff. 7 ist der Mieter verpflichtet, Diebstähle unverzüglich schriftlich beim Vermieter und bei der zuständigen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Eine Kopie der polizeilichen Anzeige ist dem Vermieter unverzüglich zu übersenden.

12. Treten Schäden irgendwelcher Art an den Mietgegenständen oder im Zusammenhang mit den Mietgegenständen auf, hat der Mieter den Beweis zu führen, dass diese Schäden entstanden sind, obwohl die in Ziff. 10 niedergelegten Verpflichtungen und die Bauvorschriften beachtet wurden.

13. Die Mietgegenstände dürfen an Dritte weder wietervermietet noch weiterverleihen werden, noch ist in sonstiger Weise die Verfügung zu Gunsten Dritter oder zum Nachteil des Vermieters erlaubt. Die Nutzung der Mietgegenstände durch einen Nachunternehmer des Mieters ist für die im Mietvertrag benannte Baustelle ausdrücklich gestattet. Die Umlagerung vermieteten Materials auf eine andere als die im Mietvertrag benannte Baustelle bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Vermieter.

## IV. Vertragsdauer

14. Die Mindestmietdauer beträgt einen Monat, soweit nicht vertraglich etwas anderes vereinbart ist. Die Mietzeit beginnt mit dem Tag, an dem die Mietgegenstände das Lager des Vermieters verlassen und endet mit dem Tag der Rückgabe an das Lager des Vermieters. Abhol- und Rückgabetage zählen jeweils als voller Miettag.

15. Werden Mietgegenstände zur Abholung an einem bestimmten Tag bestellt und trotz Bereitstellung nicht abgeholt, so wird die Mietsache spätestens vom dritten auf die vertragsgemäße Bereitstellung folgenden Tag an geschuldet, unabhängig vom Zeitpunkt der Abholung. Müssen Mietgegenstände vormontiert werden, beginnt die Mietzeit mit Beginn der im Mietvertrag vereinbarten Montagezeit, soweit diese angemessen ist.

16. Die Verpflichtung zur Mietzinszahlung endet mit Rückgabe des Mietgegenstandes; bei Mietkauf endet sie mit dem Tag der käuflichen Übernahme. Der Restkaufwert beträgt mindestens 15 % des Neuwerts. Bei Verstoß gegen Ziff. 8 endet die Mietzeit und damit die Verpflichtung zur Mietzinszahlung mit Abschluss der vom Vermieter unverzüglich durchzuführenden Reinigung bzw. Instandsetzung, soweit die Mietgegenstände nicht unbrauchbar sind nach Ziff. 30.

## V. Miete und Zahlung

17. Der vereinbarte Mietzins wird zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats in Rechnung gestellt und ist ohne Abzüge zur sofortigen Zahlung fällig. Schecks werden nur zahlungshalber entgegengenommen. Wechselhingabe ist ausgeschlossen. Erteilt der Mieter eine Einzugsermächtigung für das Bankbuchungsverfahren, so kann der Vermieter auf die auf diesem Wege eingezogenen Beträge 2 % Skonto gewähren.

18. Verzugszinsen berechnen sich nach den gesetzlichen Vorschriften für Entgeltforderungen.

19. Ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht steht dem Mieter zu, wenn es auf dem selben Vertragsverhältnis beruht und er kein Unternehmer ist. Die Aufrechnung mit einer unstrittigen und vom Vermieter anerkannten oder rechtskräftig gegen ihn festgestellten Forderung ist zulässig, in allen anderen Fällen jedoch ausgeschlossen.

20. Der Mieter darf Ansprüche gegen den Vermieter gleich welcher Art nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters an Dritte abtreten.

21. Das Recht zur Kündigung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ferner ist der Vermieter zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Mieter seine Zahlungen für einen wesentlichen Zeitraum einstellt, der Mieter die Durchführung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird. In diesen Fällen kann der Vermieter die Rückgabe der Mietgegenstände fordern und ist berechtigt, die Mietgegenstände von der Baustelle abzuholen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Mieter. Nach Vertragskündigung ist dem Mieter eine Welternutzung der Mietgegenstände nicht gestattet. Etwaige Rechte des Insolvenzverwalters bleiben unberührt.

22. Zur Eigenwerbung hat der Vermieter das Recht auf unentgeltliche Nutzung einer Werbefläche von 1 Meter x 2 Metern auf den ausgelieferten Mietgegenständen. Darüber hinaus ist der Vermieter berechtigt, auf der Baustelle unentgeltlich ein Schild mit Eigenwerbung aufzustellen. Bei der Wahl des Aufstellorts ist der Vermieter verpflichtet, die Interessen des Mieters zu berücksichtigen.

## VI. Haftung

23. Die Mietgegenstände haben bei Auslieferung den Qual-

itätsrichtlinien des Vermieters (Anlage 1) zu entsprechen.

24. Es obliegt allein dem Mieter, die für seine Zwecke geeigneten Mietgegenstände auszuwählen. Das Einsatzrisiko des Mietmaterials trägt der Mieter. Reduzierungen der Miets wegen Feiertagen, Schlechtwetter oder technischen Stillstandszeiten werden nicht gewährt. Die Haftung des Vermieters für Pflichtverletzungen nach Maßgabe von Ziff. 26 bleibt unberührt.

25. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände entgegenzunehmen, sofern sie nicht wesentliche Mängel aufweisen. Der Mieter hat die Mietgegenstände nach Entgegennahme, sobald dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Erkennbare Mängel sind dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen, andernfalls gelten die Mietgegenstände als genehmigt. Ein bei Entgegennahme nicht erkennbarer Mangel ist nach Entdeckung unverzüglich anzuzeigen. Im anderen Fall gelten die Mietgegenstände trotz dieses Mangels als genehmigt. Es genügt in jedem Fall die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Der Mieter trägt die Beweislast hinsichtlich Mängeln an den Mietgegenständen, insbesondere für den Mangel an sich, den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels sowie die Rechtzeitigkeit der Mangelanzeige. Bei begründeten Beanstandungen ist der Vermieter zur Ersatzlieferung berechtigt.

26. Der Vermieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Abweichend hiervon haftet der Vermieter im Falle leichter Fahrlässigkeit nur, soweit ein Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf, vorliegt, oder durch den Verstoß die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, oder ein Fall zwingender gesetzlicher Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorliegt, oder ein Fall des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen vorliegt, oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt. Die Regelungen über die Beweislast bleiben hiervon unberührt. Ein Einsatz der Produkte des Vermieters unter Verwendung von eigenen Teilen des Mieters oder Teilen anderer Hersteller erfolgt allein auf Gefahr des Mieters. Eine diesbezügliche Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Weiterhin wird keine Haftung für einen eventuellen Sigeokoplen des Mieters, insbesondere hinsichtlich Montageanalysen, Gefährdungsanalysen und sonstigen sicherheitsrelevanten Daten übernommen.

27. Ein vermischter Einsatz der Produkte des Vermieters mit Eigenmaterial des Mieters oder mit Produkten anderer Hersteller erfolgt allein auf Gefahr des Mieters. In solchen Fällen ist jede Haftung des Vermieters ausgeschlossen. Ebenso übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung für vom Mieter oder von Dritten angefertigte bzw. aufgestellte Montageanweisungen, Gefährdungsanalysen, sonstige sicherheitsrelevante Daten oder Angaben in einem Sigeo-Plan des Mieters. Unberührt von Vorstehendem bleiben die Rechte des Mieters wegen Mängeln an Mietgegenständen sowie seine Haftungsansprüche, wie sie im Mietvertrag und in diesen Geschäftsbedingungen geregelt sind.

28. Der Vermieter verpflichtet sich, Lieferfristen einzuhalten, wenn der Mieter seine jeweils erforderlichen Leistungs- und Mitwirkungshandlungen rechtzeitig erbringt.

29. Der Mieter haftet für jede feuer-, wasser- und witterungsbedingte Beschädigung der Mietgegenstände, sowie für Diebstahl durch Dritte, es sei denn, dass er den hieraus resultierenden Schaden nicht zu vertreten hat. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände angemessen zu versichern gegen alle versicherbaren Risiken, insbesondere Diebstahl, Elementarschäden, usw. und den Vermieter auf Anforderung jederzeit über den Versicherungsumfang zu informieren. Hierzu genügt die Vorlage des Versicherungsscheins. Der Mieter tritt dem Vermieter im Schadensfall alle Ansprüche aus der Versicherung ab.

30. Unbrauchbar gewordene oder verlorengegangene Mietgegenstände sind vom Mieter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen. Als unbrauchbar gelten Mietgegenstände, die mit angemessenem Aufwand nicht mehr repariert werden können. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 hat der Mieter auch die Kosten für die Entsorgung unbrauchbarer Mietgegenstände zu tragen.

31. Soweit beschädigt zurückgegebene Mietgegenstände nicht mehr repariert werden können (Totalschaden), oder wenn Mietgegenstände nicht zurückgegeben werden (Fehlmaterial), hat der Mieter den Neuwert der Mietgegenstände gemäß der bei Vertragsschluss gültigen Mietpreisliste des Vermieters zu ersetzen, abzüglich eines angemessenen Prozentsatzes für die Nutzungsdauer der Mietgegenstände. Dieser Prozentsatz beträgt in der Regel 20 %. Liegt der für den Mietgegenstand gezahlte Mietzins unter 20 % des Neuwerts, ist lediglich der geringere Betrag abzuziehen. Dem Mieter steht frei, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter jederzeit Auskunft darüber zu geben, wo sich die Mietgegenstände befinden und ihm jederzeit Zugang zu ihnen zu verschaffen.

32. Pfändungsversuche an den Mietgegenständen hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen und gleichzeitig alle zum Schutz des Eigentums des Vermieters erforderlichen Schritte zu unternehmen. Der Mieter erstattet dem Vermieter die Kosten für erforderliche Maßnahmen zur Wahrung seiner Rechte an den Mietgegenständen.

33. Ist eine Vormontage beim Vermieter vereinbart, hat der Vermieter dem Mieter die Pläne für die Vormontage in angemessener Frist vor Beginn der Vormontage zur Prüfung vorzulegen. Die vom Vermieter angefertigten Pläne für die Vormontage haben den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik zu entsprechen. Der Mieter hat die Pläne für die Vormontage in angemessener Frist auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und unverzüglich nach Prüfung gegengezeichnet als Freigabe an den Vermieter zurückzusenden. Erforderliche Änderungen der Pläne für die Vormontage sind dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im anderen Fall gelten die Pläne als genehmigt, es sei denn, sie sind von vornherein nicht genehmigungsfähig.

34. Nach Anzeige des Abschlusses der Vormontage durch den Vermieter hat der Mieter diese Arbeiten unverzüglich am Ort der Vormontage abzunehmen. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen und von Vertretern beider Seiten zu unterzeichnen. Nimmt der Mieter den Abnahmetermin nicht wahr, so gilt die Vormontage als abgenommen, soweit sie im wesentlichen mangelfrei ist.

35. Die Kosten für vereinbarte Montage- und Demontagearbeiten beim Vermieter trägt der Mieter. Gleiches gilt für anfallende Kosten für Transporte oder Maschineneinsätze (Kräne, usw.), ebenso für angemessene Reisekosten des Vermieters.

36. Bei Erbringung von Nebenleistungen haftet der Vermieter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Abweichend hiervon haftet der Vermieter im Falle leichter Fahrlässigkeit nur, soweit ein Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf, vorliegt, oder durch den Verstoß die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, oder ein Fall zwingender gesetzlicher Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorliegt, oder ein Fall des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen vorliegt, oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt. Die Regelungen über die Beweislast bleiben hiervon unberührt. Die Haftung ist der Höhe nach auf den nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, dem Vermieter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden an Leben, Leib und Gesundheit. Ziff. 27 gilt entsprechend.

37. Bei Unterbrechung der Vormontage-Arbeiten infolge baulicher Gegebenheiten, Einflüssen aus der Organisation der Baustelle oder sonst auf Veranlassung des Mieters trägt der Mieter die beim Vermieter anfallenden Mehraufwendungen. Entsprechendes gilt für wesentliche Mehraufwendungen über den erteilten Auftrag hinaus, insbesondere im Falle abgeänderter Montage- und/ oder Dienstleistungen sowie sonstiger nicht vorhersehbarer Erschwernisse, die im Verantwortungsbereich des Mieters liegen.

38. Kosten für statische Berechnungen und Planungsleistungen trägt der Mieter. Bei Ingenieurleistungen nach HOAI werden die Mindest- und Höchstsätze der HOAI nicht unter- bzw. überschritten.

## VIII. Erfüllungsort, Sonstiges

39. Vor Anbringung von Werbung an den Mietgegenständen für den Mieter oder für Dritte, insbesondere den Bauherren, hat der Mieter vom Vermieter die schriftliche Zustimmung einzuholen, soweit hierzu ein Substanzeingriff in die Mietgegenstände erforderlich ist. Sämtliche Kosten für die Anbringung von Werbung für den Mieter oder für Dritte trägt in jedem Falle der Mieter.

40. Alle Kostenangaben in diesen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Doka-Schalungsmaterial verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

41. Als Erfüllungsort für die Verpflichtungen beider Vertragsparteien wird 82216 Maisach / Deutschland vereinbart. Als Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit Unternehmern wird München vereinbart. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

42. Es gilt deutsches Recht. Im Verkaufsfall gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Vermieters in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.

43. Sollte eine der Bedingungen oder Klauseln in diesen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. An Stelle der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bedingung oder Klausel gilt eine dem wirtschaftlichen Sinn am nächsten kommende Regelung, sonst die gesetzlichen Vorschriften.

44. Deutsche Doka Schalungstechnik GmbH DE 10/2010 Art. Nr. 720041251